

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt mit Rechtserwerb: Lageverschiebung Grubenackerstrasse, Aufhebung Allmannstrasse und Rad- und Gehweg zwischen Allmann- und Grubenackerstrasse im Bereich Quartierpark, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16/17 und 38 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) wird folgendes Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt:

Im Bereich des geplanten Quartierparks sind folgende Massnahmen nach StrG projektiert: Lageverschiebung Grubenackerstrasse leicht ostwärts und Ausgestaltung als Begegnungszone; Aufhebung Allmannstrasse und Ausbildung als Stichstrasse mit Wendeplatz bei Allmannstrasse 55; Erstellung Parkrandweg zwischen der Allmann- und der Steffenstrasse sowie entlang dem südwestlichen Abschnitt der Steffenstrasse.

Mit Beschluss Nr. 38 vom 13. Januar 2021 hat der Stadtrat der teilweisen Aufhebung (Entwidmung) der Allmannstrasse gemäss § 38 StrG zugestimmt (STRB Nr. 38/2021).

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Pläne sowie der Beschluss des Stadtrats über die teilweise Aufhebung der Allmannstrasse (STRB Nr. 38/2021) liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, Amtshaus V, 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können aufgrund der pandemiebedingt eingeschränkten Öffnungszeiten jeweils am Dienstag und Donnerstag von 10.00 bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Termine ausserhalb dieser Zeiten sind nach telefonischer Vereinbarung möglich unter Telefonnummer 044 412 27 86.

Das Amtshaus V bleibt von Freitag, 2. April 2021 bis Montag, 5. April 2021 (Ostern) sowie am Montag, 19. April 2021 nachmittags (Sechseläuten) geschlossen.

Anmerkung: Die neuen Verkehrsvorschriften im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt werden zeitgleich mit separater Verfügung durch die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements angeordnet (vgl. Publikation im elektronischen Amtsblatt [www.stadt-zuerich.ch/amtsblatt] am 24. März 2021 sowie im Tagblatt der Stadt Zürich vom 24. März 2021, Verkehrsvorschriften [Kreis 11]).

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 26. März bis und mit Montag, 26. April 2021.**

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Das Verfahren ist für die unterliegende Partei in der Regel kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG).

Einsprachen, gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Der Beschluss des Stadtrates betreffend die teilweise Aufhebung (Entwidmung) der Allmannstrasse (STRB Nr. 38/2021) kann von den direkt Betroffenen ebenfalls innert der Auflagefrist mit Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, angefochten werden (§§ 38 und 41 StrG). Auch diesbzgl. gelten die Verfahrensvorschriften des VRG.

Die Auflegedokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planauflagen (Link aktiv ab 26. März 2021).

Tiefbauamt

Die Direktorin

Zürich, 24./26. März 2021

Zürich, 25. Februar 2021

kib / dit

Brigitte Kistler, lic. iur.
Juristin Rechtsdienst